

Presseinfo Februar 2023 – 1

Aufladen von betrieblichen Elektrofahrzeugen Steuerfreie Erstattung auch beim Laden aus der eigenen Photovoltaikanlage

Lädt der Arbeitnehmer einen elektrisch angetriebenen Firmenwagen oder ein betriebliches Hybridfahrzeug gelegentlich auch zu Hause auf, kann der Arbeitgeber ihm diese Kosten steuerfrei erstatten. „Da die Erfassung dieser vom Arbeitnehmer individuell getragenen Stromkosten recht aufwändig ist, gibt es Pauschalbeträge, die der Arbeitgeber steuerfrei auszahlen kann“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Diese Pauschalen gelten auch, wenn der Arbeitnehmer den Strom zum Aufladen des E-Autos aus der eigenen Photovoltaikanlage bezieht. Existiert beim Arbeitgeber keine Lademöglichkeit, darf monatlich ein Betrag von 70 € für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und ein monatlicher Betrag von 35 € für Hybridelektrofahrzeuge steuerfrei erstattet werden. Gibt es auch beim Arbeitgeber eine Lademöglichkeit für das Fahrzeug, darf für das private Aufladen eines reinen Elektroautos eine monatliche Pauschale von 30 € und für Hybridelektrofahrzeuge eine monatliche Pauschale von 15 € steuerfrei erstattet werden. Die Pauschalen gelten generell nur für Pkws und nicht für E-Bikes oder Pedelecs. „Sind jedoch die monatlichen Kosten für das Aufladen deutlich höher als diese Pauschalbeträge, ist es ratsam die tatsächlichen Kosten für den verwendeten Ladestrom zu ermitteln und sich diese Beträge steuerfrei erstatten zu lassen“, rät Nöll. Wird der Strom aus der eigenen PV-Anlage verwendet, muss in einem 1. Schritt die zum Laden des E-Autos verbrauchte Strommenge ermittelt werden. Diese verbrauchte Strommenge muss dann in einem 2. Schritt mit den Kosten, die durch die Produktion einer kWh mit der PV-Anlage entstehen, multipliziert werden. Die Kosten einer kWh ergeben sich aus den Gesamtkosten der PV-Anlage (AfA PV-Anlage, ggf. AfA-Batteriespeicher, Finanzierungskosten und laufende Kosten) geteilt durch die im Jahr produzierte Strommenge.

Der betriebliche Nutzungsanteil für das Laden des E-Autos am privaten Stromverbrauch kann grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten Stromzählers – stationär oder mobil – nachgewiesen werden. „Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten werden zum Nachweis des Stromverbrauchs zum Laden des E-Autos als ausreichend angesehen“, erklärt Nöll. Sollen die tatsächlichen Kosten für den Stromverbrauch aus der PV-Anlage vom Arbeitgeber erstattet werden, müsste zudem die Wallbox dergestalt eingestellt werden, dass nur Strom aus der PV-Anlage zum Laden verwendet werden. Denn wenn auch Strom vom Energieversorger zum Laden verwendet wird, müsste für die vom Energieversorger bezogene Strommenge

der Einkaufspreis je kWh vom Energieversorger herangezogen werden. „Wenn das E-Auto sowohl mit Strom aus der PV-Anlage als auch mit Strom vom Energieversorger geladen wird, ist eine genaue Ermittlung der Stromkosten kaum möglich“, so Nöll. In dem Fall wird rein praktisch nur der Ansatz der Pauschalbeträge bleiben. Hat der Arbeitnehmer keine Möglichkeit, das betriebliche Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug zu Hause aufzuladen und nutzt er deshalb öffentliche Ladestationen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch das dafür bezahlte Entgelt steuerfrei erstatten. Erstattet der Arbeitgeber die Stromkosten für das Aufladen des betrieblichen E-Autos nicht, kann zumindest über eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geregelt werden, dass die selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung des Firmen-E-Autos angerechnet werden. Ein Werbungskostenabzug der Pauschalen oder der tatsächlichen Kosten für den Ladestrom ist hingegen nicht möglich.

Auf der anderen Seite ist das Aufladen privater Elektroautos und -bikes im Betrieb steuerfrei. „Hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ausdrücklich erlaubt, sein privates Elektro- oder Hybridelektroauto sowie E-Bike kostenlos an der betrieblichen Ladestation aufzuladen, entsteht ihnen daraus zwar ein geldwerter Vorteil, dieser ist allerdings steuerfrei“, erklärt Nöll.

Quellen: § 3 Nr. 46 EStG; BMF-Schreiben v. 29. September 2020 IV C 5 – 2334/19/10009:004, BStBl. I 2020 S. 972, Rz.24, 26, BMF v. 18.11.2009, BStBl. 2009 I S. 1326 RZ 4 i.V.m. FinMin Mecklenburg-Vorpommern v. 03.03.2020, IV 301 – S 2130 – 00000 – 2019/002 – 010.